

Vereinsatzung

Präambel

Unsere Gesellschaft, unsere persönliche Lebenssphäre und unsere menschlichen Beziehungen werden heute unter anderem von folgenden Entwicklungen belastet:

- Die Entwicklung von der Großfamilie über die Kleinfamilie zur "Patchworkfamilie" ist weit vorangeschritten. Die Atomisierung der Gesellschaft und ein Verlust der menschlichen Beziehungen und Bindungen tragen wesentlich zu einem Bedeutungsverlust der Kleinfamilie bei.
- Aufgaben, die früher die Familie übernommen hatte, wie beispielsweise die Pflege von kranken oder alten Menschen, ja selbst die Kindererziehung, werden teilweise vom Staat geleistet. Bei zunehmendem Abbau des Sozialstaats reduzieren sich diese Leistungen jedoch immer mehr. Außerdem bieten die öffentlichen Einrichtungen aufgrund von Personalmangel und Zeitdruck kaum die Möglichkeiten tieferer persönlicher Beziehungen.
- Ähnliche Entfremdungs- und Vereinzelungsprozesse wie in den Familien finden auch in allen anderen Lebensbereichen statt. Menschen verlieren zum Beispiel wegen der von globalen Wirtschaftssystemen geforderten örtlichen und zeitlichen Flexibilität beziehungsweise wegen fehlender Zeit (hier spielt der Faktor Medienüberangebot eine Rolle) die Möglichkeit, in sinn- und bedeutungsvollen Kontakt miteinander zu kommen.
- Das weltweit herrschende konsum- und kapitalorientierte Wirtschaftssystem auf Grundlage der Ressourcenverschwendung und des Freizeitkonsums führt zu einer immer schärferen Ausbeutung von Menschen und Natur. Dadurch sind sowohl die sozialen Zusammenhänge als auch die natürlichen Grundlagen des menschlichen Lebens bedroht. Zugleich führt der teilweise zwanghaft und süchtig ausgelebte Konsum zu einer geistigen Verarmung und Abstumpfung des Menschen; eine unbewusste Lebensführung ist die Folge.
- Ein Aspekt des herrschenden Wirtschaftssystems ist die immer weiter voranschreitende Ausdehnung des Lohnarbeit-Leistungs-Prinzips auf alle Bereiche des menschlichen Lebens. Es findet eine Marktorientierung aller menschlichen Tätigkeiten und Bedürfnisse statt. Für die einen rückt der Leistungsdruck, für die anderen rücken Existenzängste, den Lebensunterhalt nicht zu verdienen, in den Mittelpunkt des menschlichen Seins. Gesetzes-Dschungel und -regelwerke beschneiden die menschlichen Möglichkeiten noch weiter. Durch das Lohnarbeit-Leistungs-Prinzip und die Marktorientierung des Lebens werden die Chancen, ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, immer geringer. Der Mensch entfremdet sich von sich selbst.

Obwohl die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen schwierig sein mögen und immer problematischer werden, gibt es doch auch Möglichkeiten, individuell und kollektiv bessere Verhältnisse zu gestalten.

Gemeinschaftliche Wohnformen können zum Beispiel das Thema Generationen-trennung wieder aufheben. Aktiv in Gemeinschaft lebende Menschen werden nicht so schnell zu passiven "Pflegefällen".

Die zur Gründung dieses Vereins zusammengekommenen Menschen erlebten bereits in geeigneten Formen des Zusammenlebens, wie die negativen Auswirkungen der gesellschaftlichen Zustände ausgeglichen werden können. Sie möchten diese zum Wohlbefinden beitragende Lebensweise in den Alltag integrieren und anderen Menschen zugänglich machen. Für die Alltagstauglichkeit solcher Experimente, ist ein gewisser kontinuierlicher Organisationsaufwand nötig. Der Verein möchte dafür die notwendigen Strukturen schaffen.

a) Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "KommMit" – Verein zur Entwicklung gemeinschaftlicher Lebensformen", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V."). Sitz ist Karlsruhe. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Ziel des Vereins ist es, die Mitglieder bei der Entwicklung eines sozialen Miteinanders zu unterstützen, um die verschiedenen Aspekte des Lebens wieder zusammenzuführen. Dies betrifft sowohl die Wohn- und Lebensverhältnisse der Mitglieder als auch den Kontakt zwischen den Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern und anderen Menschen. Dazu sollen Lebensverhältnisse geschaffen werden, die die Probleme der modernen Gesellschaft zumindest im eigenen Lebensbereich lösen helfen. Diese Probleme sind zum Beispiel Isolierung, Vereinsamung, Verblödung, Geldlosigkeit und Lieblosigkeit. Die gewonnen Erkenntnisse sollen auch als Erfahrung an andere Menschen weitergegeben werden. Der Verein wirkt auch nach Außen und setzt Impulse für die Entwicklung neuer sozialer Strukturen in Richtung "Verbindlichkeit in Freiheit". Dazu arbeitet der Verein auch darauf hin, Unterschiede zu respektieren und gleichzeitig Gemeinsames zu fördern und Isolationen aufzuheben.

(2) Aufgaben

Der Verein widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) Der Verein mietet Räume oder sonstige Liegenschaften an, um dort – und auch anderswo – gemeinschaftliche kulturelle, wissenschaftliche, sportliche und kulinarische Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen.
- b) Der Verein organisiert Diskussions- und Beratungstreffen, bei denen neue Formen des Zusammenlebens und -wohnens erarbeitet werden, um vor der Umsetzung in die Praxis eine gute

Wissens-Basis zu schaffen.

c) Der Verein fördert die authentische Kommunikation zwischen Menschen und bietet ein Forschungsfeld für das soziale Miteinander **mit einer geeigneten Kommunikationskultur – auch in Konfliktfällen.**

d) Der Verein fördert Lebensstrukturen, die die Nachteile tradierter Familienformen überwinden helfen. Das Feld der Familie soll erweitert werden, damit Lösungen in größerem Rahmen möglich werden. Die Verstrickungen der normalen Kleinfamilie sollen durch eine positive und unterstützende Einflussnahme anderer Vereinsmitglieder aufgelöst werden. Durch die Erprobung verschiedener Rollen soll beispielsweise auch die Festlegung auf eine prädefinierte Rolle durchbrochen oder verhindert werden.

e) Der Verein fördert das Zusammenleben von Menschen jeden Alters. Durch generationenübergreifendes Zusammenwohnen und -leben soll die Einsamkeit im Alter überwunden werden. Jüngere Menschen profitieren hier auch von der Erfahrung und der Lebensweisheit älterer Menschen.

f) Der Verein fördert und begleitet Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung ihrer ureigenen Persönlichkeit und Talente. Es wird Raum für eine Art "Lebensschule" geschaffen, in der Kinder in natürlicher Weise ihre Mitmenschen und die Natur erleben **sowie ihren eigenen Ideen und ihrem eigenen Willen Ausdruck geben.**

g) Der Verein fördert die Hilfe zur Selbsthilfe und die Nachbarschaftshilfe unter seinen Mitgliedern in Bezug auf Dinge und Dienstleistungen des täglichen Lebens sowie auf Wissen und Bildung. Dazu fördert er beispielsweise durch Forschung und Beratung den Selbstanbau von Gemüse oder den Aufbau von Werkstätten oder sonstiger der Versorgungstätigkeit dienender Einrichtungen. Soweit möglich fördert er den Gebrauch des aktuellen ökologischen Stands der Technik.

h) Der Verein fördert die spirituellen Aspekte des Lebens im Sinne einer "Lebendigkeit mit allen Sinnen". Damit ist eine bewusste Beschäftigung mit Themen gemeint, die mit dem Sinn des Lebens und Fragen der Existenz im Zusammenhang stehen. In gewissem Umfang können Veranstaltungen zu diesem Thema auch von kommerziellen Veranstaltern durchgeführt werden. Der Verein tritt in dem Fall lediglich als Initiator auf.

i) Der Verein fördert die Entwicklung von neuen Lebensentwürfen jenseits der vollerwerbsmäßig ausgeführten, abhängigen Lohnarbeit. Die Mitglieder des Vereins erarbeiten dazu Ideen und setzen diese – in der Regel gemeinschaftlich – in die Realität um.

j) Der Verein wirkt auf das vorhandene soziale Umfeld ein und gestaltet die Gesellschaft dadurch kreativ mit.

k) Der Verein dokumentiert die gewonnenen Erfahrungen und publiziert diese. Dabei nutzt er sämtliche zur Verfügung stehenden Medien und Publikationsformen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung gemeinnützigen Organisationen oder Institutionen, die eine dem Vereinszweck entsprechende Tätigkeit ausüben, zu steuerbegünstigten Zwecken übertragen.

(7) Der Verein folgt aus praktischen Erwägungen den im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgegebenen Bestimmungen; er strukturiert sich also im klassischen, alten Sinne hierarchisch. Dem gesellschaftlichen Anliegen des Vereins widerspricht dies in Teilen, denn der Verein möchte gerade emanzipatorisch teilnehmendes und selbst-verantwort-lichtes Denken und Handeln fördern. Die gewählte Vorstandsschaft bemüht sich daher um eine grundsätzliche Transparenz und Offenheit in allen Angelegenheiten des Vereins!

§ 3 Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das Zumutbare ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann eine hauptamtliche Geschäftsführung und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für die Zwecke des Vereins bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

b) Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsarten

(1) Dem Verein gehören an

- a) aktive Mitglieder,
- b) Fördermitglieder und
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder fördern durch aktive Tätigkeit die Zwecke des Vereins oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Fördermitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich aktiv an den Tätigkeiten des Vereins zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters, der Wohnung und – falls vorhanden – der E-Mail-Adresse schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung nachweisen.

(2) Mit dem Antrag erkennen Bewerber für den Fall ihrer Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand kann dem Aufnahmeantrag vorübergehend stattgeben; der Aufnahmeantrag muss dann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bei Ablehnung des

Antrages besteht keine Verpflichtung, den Antragstellern die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

§ 7 Beitrag

(1) Der Beitrag wird im Voraus entrichtet; er kann jährlich oder halbjährlich gezahlt werden. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

(2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen bzw. seiner Liquidation bei juristischen Personen,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste und
- d) Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur aufs Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gemeldet sein.

(3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Aus wichtigem Grund oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitgliedern zerrüttet ist, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der übrigen Mitglieder bestätigen kann. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss bleibt das Mitglied von allen Pflichten und Rechten suspendiert.

c) Vereinsorgane

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden,
- c) 1. Schriftführer/in,
- d) 2. Schriftführer/in als Stellvertreter/in,
- e) 1. Schatzmeister/in,
- f) 2. Schatzmeister/in als Stellvertreter/in,
- g) Kassenprüfer/in.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 11 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des/der 1. Vorsitzenden vor.

(2) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insoweit beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 250 Euro verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden, sondern auch von dem/der 1. Schriftführer/in und dem/der 1. Schatzmeister/in, bei deren Verhinderung von dem/der 2. Schriftführer/in und dem/der 2. Schatzmeister/in, zu unterzeichnen sind.

(3) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nicht für leicht fahrlässiges Verhalten.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der 1. Vorsitzenden zu

unterzeichnen.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich im ersten und im dritten Viertel des Jahres statt. Sie wird durch Einladung per E-Mail bzw. Post einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

(3) Die Mitgliederversammlung wickelt sich ab nach der Geschäftsordnung, die der Satzung als Anhang beigefügt ist.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Neuwahl des Vorstandes,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 15),
- g) die Auflösung des Vereins,

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Beratung über den Stand und die Planung der Tätigkeit,
- b) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben durch den Verein.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder erschienen ist. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der aktiven Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des/der geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der 1. Vorsitzenden, vertretungsweise dem/der 2. Vorsitzenden, und dem/der 1. Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 15 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

d) Ausschüsse

§ 17 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

e) Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 14 beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. Schriftführer/in und der/die 1. Schatzmeister/in bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

(3) Das nach Beendigung der Liquidation oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 22. Oktober 2006 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen ist.

Karlsruhe, 22. Oktober 2006

Unterschriften: